

RS Vwgh 1991/1/28 90/19/0519

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §7 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 7 Abs 1 AZG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das dadurch gekennzeichnet ist, daß zu seinem Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190519.X02

Im RIS seit

28.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at